

Satzung des Vereins bauhof e.v. hemmingen
(Trägerverein des Kulturzentrums Bauhof Altes Dorf Hemmingen)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „bauhof e.v. hemmingen“. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz in der Stadt Hemmingen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das kulturelle Leben in der Stadt Hemmingen zu fördern. Er ist Träger des Kulturzentrums „Bauhof Altes Dorf“.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herrichtung des ehemaligen Bauhofs der Stadt Hemmingen, Dorfstraße 53 für kulturelle Zwecke: weiterhin durch Erstellung eines kulturellen Veranstaltungsprogramms für dieses Zentrum und die Durchführung der Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördert.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist durch Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags steht dem Beantragten ein Widerspruchsrecht zu; über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird mit Ablauf der nachfolgenden drei Kalendermonate wirksam.
- (4) Bei vorsätzlich schuldhaftem vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über den Ausschluss.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der Ausgestaltung der Zielsetzung des Vereins teil und sollen aktiv an der Planung und Umsetzung des kulturellen Programms mitwirken.
- (2) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln und
 - den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Sie setzt die Beiträge jährlich fest.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwanzig vom Hundert der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Vorstands erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Die Landungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per e-mail an die dem Verein zuletzt bekannte e-mail-Adresse. Mitglieder, die keine e-mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-mail eingereicht werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand und die Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden gleichberechtigten Mitgliedern
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer(in) und
 - dem/der Kassenwart(in).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich festgehalten.
- (6) Der Vorstand beruft einen Programmbeirat.

§ 12 Programmbeirat

- (1) Der Programmbeirat erarbeitet gemeinsam mit dem Vorstand die Programmkonzeption für einen überschaubaren Zeitraum und setzt sich für ihre Verwirklichung ein.
- (2) Der Programmbeirat arbeitet mit den ortsansässigen Vereinen und in aktuellen Aktivitäten engagierten Gruppen und Einzelpersonen zusammen.
- (3) Seine Beschlüsse sind Empfehlungen für den Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Satzungsbestimmung anzugeben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins beziehen.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule e. V., Hohe Bunte 2, 30966 Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10.1999 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Stand: 13.11.2023

bauhof e.v. hemmingen, Dorfstr. 53, 30966 Hemmingen

www.bauhofkultur.de; info@bauhofkultur.de

Telefon 0511 / 760 89 89

